

Abschrift

Hahn 1909 117

Verlags- Vertrag.

Unter Aufhebung entgegenstehender früheren Bestimmungen über den Vertrag der Monumenta Germaniae historica überträgt die Kaiserliche Zentralkommission der Hahnschen Buchhandlung in Hannover von jetzt ab den Verlag des Schlußbandes der Folioausgabe der "Scriptores" und die Fortsetzung der Quartausgaben der "Scriptores", d. i. der "Scriptores rerum Merovingicarum", der "Scriptores qui vernacula lingua usi sunt", d. i. der "Deutschen Chroniken", der "Leges", der "Diplomata Karolinorum" und "Diplomata regum et imperatorum Germaniae", d. i. der "Urkunden der Karolinger" und der "Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser" unter folgenden Bedingungen:

§ 1. Die Zentralkommission liefert das Manuskript völlig honorarfrei und trägt die Kosten für Herstellung der beizufügenden Schrifttafeln oder Textabbildungen. Für Bände, denen eine größere Zahl von Tafeln beigegeben wird, bleibt von Fall zu Fall ein Abkommen in dem Sinne vorbehalten, daß unter entsprechender Erhöhung des Bogenpreises die Verlagshandlung einen Teil der Herstellungskosten für die Tafeln trägt. Die Verlagshandlung übernimmt die Kosten des Druckes, der Korrektur und des Papiers, wie auch des Papiers für die Schrifttafeln, in allem nach dem Muster der früher erschienenen Bände. Sie verpflichtet sich, mit der zur Ausführung für die einzelnen Bände unter Zustimmung des Berliner Permanenten Ausschusses gewählten Druckerei solche Verträge nötigenfalls unter Festsetzung einer Konventionalstrafe, zu schließen, und rechtzeitig so für hinreichenden Papiervorrat zu sorgen, daß wöchentlich von jedem im Druck befindlichen Bande wenigstens ein Bogen zu 8 Seiten des Quartformats geliefert werden muß. In Beziehung auf Genauigkeit und Vollständigkeit der Korrektur entspricht sie allen von der Redaktion für nötig erachteten Anforderungen, übernimmt namentlich auch die Übersendung der Bogen zur Revision resp. Superrevision an die Herausgeber.

§ 2.

Die Hahnsche Buchhandlung ist verpflichtet, in allen Fällen, wo ein Manuskript außerordentliche Kosten in Aussicht stellt, vor der Drucklegung dem Vorsitzenden unter Zusendung des Manuskripts davon Kenntnis zu geben, der sich alsdann mit dem Leiter der in Betracht kommenden Abteilung in Verbindung setzen und, gegebenenfalls unter

Mit -